

# RS Vwgh 1994/2/2 93/01/1035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Benachteiligungen die ein Asylwerber dadurch erleiden mußte, daß er beim Singen vor Häusern von der Miliz vertrieben wurde und daß er auch bei einer Hochzeit nicht habe singen dürfen, erreichen nicht eine solche Intensität, daß damit eine massive Bedrohung seiner Lebensgrundlage verbunden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011035.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)